



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

121

1973

Berlin, den 26. März 1973

Teil I Nr. 14

Tag	* Inhalt	Seite
21.2.73	Verordnung über das Musterstatut der Produktionsgenossenschaften des Handwerks	121
21. 2. 73	Verordnung über das Statut der Handwerkskammern der Bezirke.....	126
5.2.73	Anordnung über die Umbewertung volkseigener gebrauchter Grundmittel	128
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	128

Verordnung über das Musterstatut der Produktionsgenossenschaften des Handwerks

vom 21. Februar 1973

Zur weiteren Entwicklung und Förderung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks wird folgendes verordnet:

§ 1

Das in der Anlage veröffentlichte Musterstatut der Produktionsgenossenschaften des Handwerks wird für verbindlich erklärt.

§ 2

(1) Zur Registrierung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks wird beim Rat des Kreises ein Register geführt.

(2) Mit der Eintragung in das Register erlangt die Produktionsgenossenschaft des Handwerks Rechtsfähigkeit.

§ 3

Die Produktionsgenossenschaften des Handwerks unterliegen der Pflichtrevision durch den VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung.

§ 4

(1) Die Bildung und Verwendung der genossenschaftlichen Fonds sowie die Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen für das Jahr 1973 erfolgen auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Rechtsvorschriften. Die §§ 6, 7 und 10 Absätze 1, 2 und 5 des Musterstatuts sind erst ab 1. Januar 1974 anzuwenden.

(2) Der zuständige Rat des Kreises hat gemeinsam mit Produktionsgenossenschaften des Handwerks, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Werkkräfte im Arbeitsverhältnis beschäftigen, unverzüglich Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen, die die Einhaltung des § 8 Abs. 1 des Musterstatuts bei voller Erfüllung der staatlichen Planaufgaben gewährleisten.

(3) Der zuständige Rat des Kreises kann den im Abs. 2 genannten Produktionsgenossenschaften des Handwerks genehmigen, daß bisher im Arbeitsverhältnis beschäftigte Werkkräfte als Mitglied in die Produktionsgenossenschaft des

Handwerks aufgenommen oder bis zum 31. Dezember 1973 weiter im Arbeitsverhältnis beschäftigt werden, wenn das zur Erfüllung der staatlichen Planaufgaben notwendig ist.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 18. August 1955 über Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBI. I Nr. 72 S. 597),
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 1. Juni 1966 zur Verordnung über Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBI. II Nr. 77 S. 483),
- Vierte Durchführungsbestimmung vom 25. Februar 1970 zur Verordnung über Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBI. II Nr. 23 S. 175).

(3) Die Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über Produktionsgenossenschaften des Handwerks — Registrierung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks — (GBI. I Nr. 89 S. 697) ist bis zur Neuregelung des Verfahrens zur Gründung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie der Registrierung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks weiter anzuwenden.

Berlin, den 21. Februar 1973

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

R a u c h f u ß
Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie

K r a c k